

Wie weiter?

Autor(en): **[s.n.]**

Objektyp: **Article**

Zeitschrift: **Bulletin des Schweizerischen Elektrotechnischen Vereins, des Verbandes Schweizerischer Elektrizitätsunternehmen = Bulletin de l'Association Suisse des Electriciens, de l'Association des Entreprises électriques suisses**

Band (Jahr): **93 (2002)**

Heft 20

PDF erstellt am: **29.06.2024**

Persistenter Link: <https://doi.org/10.5169/seals-855462>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

Wie weiter?

Mögliche Folgen der Strommarktöffnung

Die Strommarktöffnung ist ein dynamischer Prozess. Das Elektrizitätsmarktgesetz (EMG) trägt diesem Umstand Rechnung, weshalb gewisse Anpassungen der Verordnung in Zukunft nötig sein dürften. Der Bundesrat hat zugesagt, dass dies nur in Absprache mit den betroffenen Kreisen geschehen werde. Wie sich der Strommarkt entwickeln wird, ist deshalb nicht genau prognostizierbar. Die grossen Linien können aber aufgezeichnet werden.

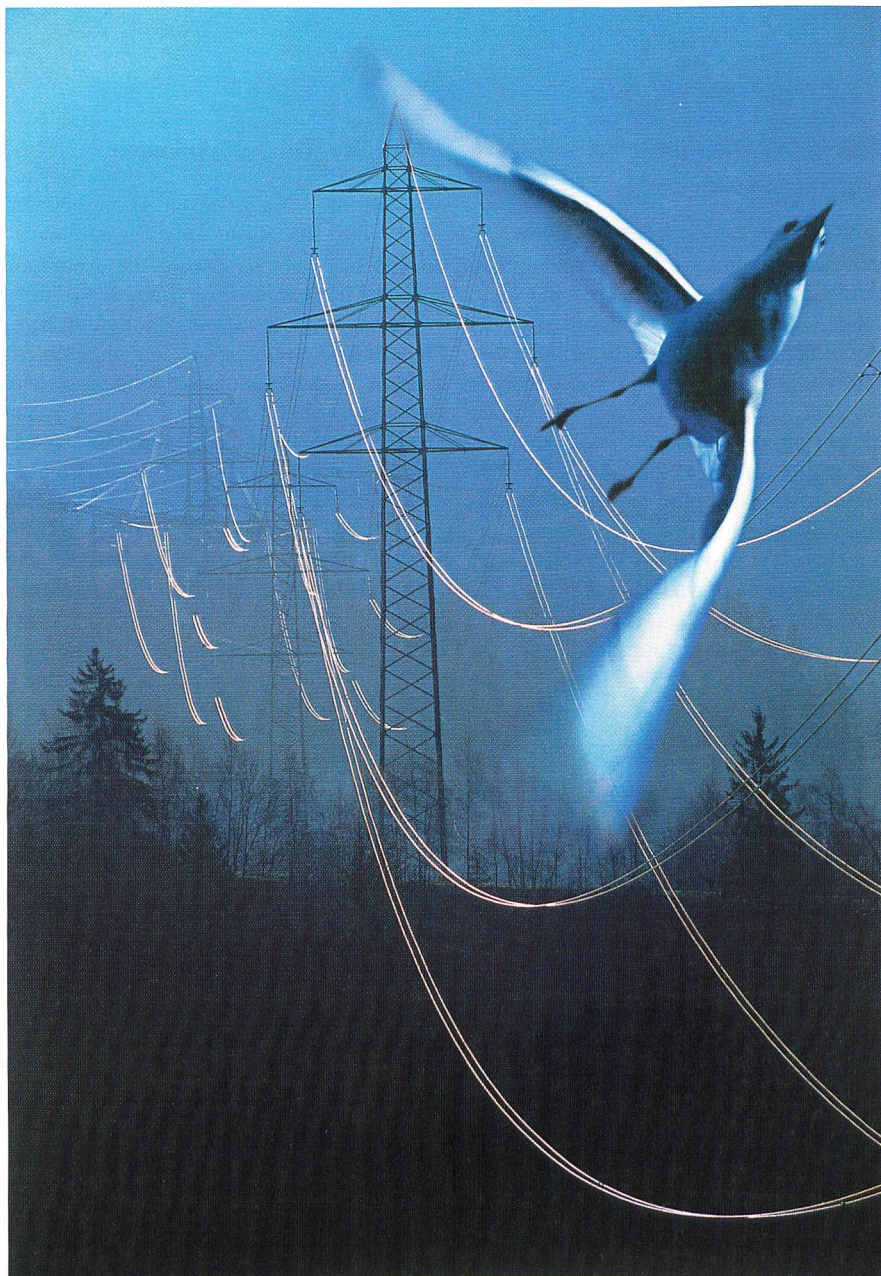
dienen. Die Abschottung unseres Strommarktes gegenüber dem Ausland im Falle eines Neins würde die Glaubwürdigkeit des schweizerischen Stromhandels stark tangieren. Die Gründung von Tochtergesellschaften im Ausland könnte diesen Nachteil nur mildern, niemals aber kompensieren. Binnen drei Jahren, also bis zum 1. Juli 2006, haben die Überlandwerke als Besitzer des Höchstspannungsnetzes gemäss EMG die Schweizerische Netzgesellschaft zu gründen.

Inkrafttreten

Der Bundesrat hat vorgesehen, das EMG und die Verordnung in ihrer unveränderten Form auf 1. Juli 2003 in Kraft zu setzen. Sollte das EMG vom Volk verworfen werden, ist wenig wahrscheinlich, dass es zu einer raschen gesetzlichen Neuregelung kommen kann. Eher müsste dann – in Anlehnung an das deutsche Modell – an eine Verbändevereinbarung oder andere rechtlich nicht verpflichtende Formen gedacht werden. In erster Linie müsste das Problem der internationalen Reziprozität gelöst werden. Die staatlichen Leitplanken, die das EMG in wirtschaftlicher, sozialer und ökologischer Hinsicht einführen will, würden dabei hinfällig. Der Staat müsste sich somit aus der Regulierung der Strommarktliberalisierung weitgehend verabschieden.

Folgen für die Überlandwerke

Gemessen an den anderen Akteuren im Strommarkt sind die Überlandwerke am wenigsten auf das EMG angewiesen. Horizontal gesehen, das heisst unter den europäischen Verbundunternehmen, war der Stromhandel schon bisher praktisch liberalisiert. Was mit EMG und Reziprozität aber grundlegend neu wird, ist die vertikale Öffnung, die erlaubt, auch grosse Industriekunden, kommunale Unternehmen oder auch Kleinkunden zu be-

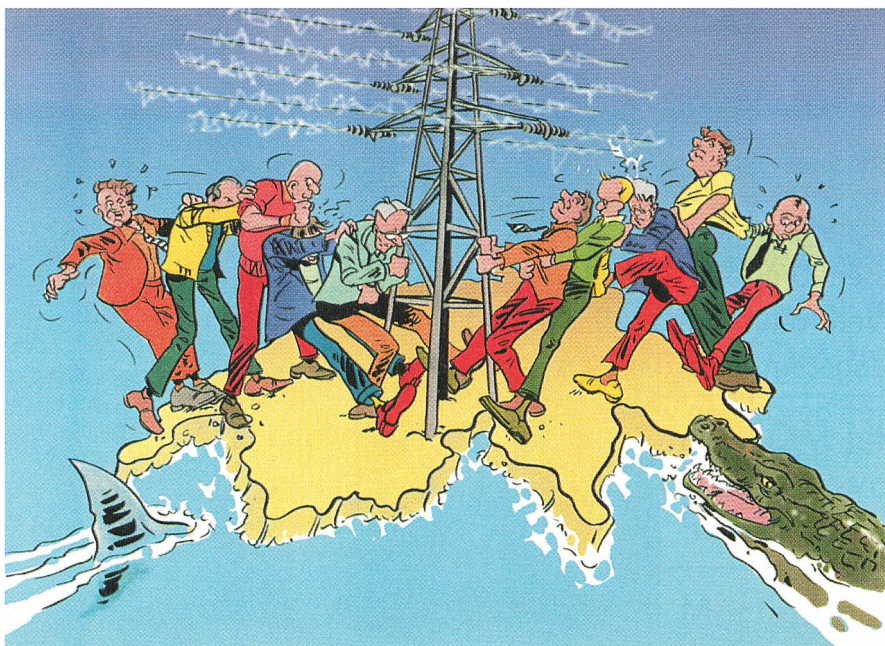


Strommarktöffnung: wie weiter?

Kontaktadresse

Energieforum Schweiz
Postfach 6021
3001 Bern

Auszug aus «Energie-Nachrichten 2002»



Stromwirtschaft – wohin?

Folgen für die Gemeindewerke

Mit grosser Wahrscheinlichkeit werden die Gemeindewerke unter dem EMG ihre Stromnetze behalten wollen. Änderungen sind dagegen zu erwarten in den Bereichen Mess- und Abrechnungswesen, Unterhaltsdienst und Stromeinkauf, wo sich Kooperationsformen in den Regionen wohl schon bald als geeignetste Lösungen anbieten dürften. Das EMG verlangt transparente Stromrechnungen, aus welchen die Zusammensetzung des Strompreises ersichtlich ist. Das Gesetz erlaubt aber auch weiterhin die Erhebung kommunaler Abgaben, die heute oft eine willkommene Entlastung der Gemeinderechnungen bedeuten.

Folgen für Swisspower

Für die mittelgrossen Unternehmen, die sich in Swisspower zusammengeschlossen haben, brächte die Annahme des EMG den Anspruch auf Netzdurchleitung, die bisher zwangsläufig durch gegenseitige Verrechnung der angeschlossenen Stadtwerke ersetzt werden musste. Swisspower rechnet damit, neue Kunden auch ausserhalb des heutigen Versorgungsgebietes zu gewinnen, andere aber auch zu verlieren. Der künftige Marktanteil wird auf etwa 25 Prozent veranschlagt. Da auch die heutige Marktmacht von Swisspower in dieser Grössenordnung liegt, wäre im Falle eines Neins zum EMG ein Einbezug in eine allfällige Verbändevereinbarung mindestens denkbar.

Das Strompreisargument

- In den Ländern mit liberalisierten Strommärkten ist der Strompreis zum Teil massiv gesunken.
- Wir erwarten in der Schweiz Effizienzgewinne aus dem Übergang vom Monopol in den Wettbewerb. Ein Teil dieser Anpassungen ist aber bereits vollzogen.
- Länder, die zu einem frühen Zeitpunkt in die Liberalisierung aufgebrochen sind, konnten von der zeitgleichen Stromschwemme und damit von tiefen Preisen wegen des Überangebots profitieren.
- In Europa beginnt sich bereits das Ende der Stromschwemme abzuzeichnen. Die Strompreise haben heute eher wieder eine Tendenz zum Steigen.
- Deshalb konnte man im Abstimmungskampf für das EMG nicht mit dem einfachen Argument von massiv fallenden Strompreisen fechten.
- Und dennoch: Die Preise werden – anders als heute – die Effizienzgewinne widerspiegeln, in ihrer Zusammensetzung transparent und für die Kunden nicht diskriminierend sein.
- Da der Kunde die Wahlmöglichkeit zwischen verschiedenen Anbietern hat, werden Strompreis und Dienstleistungsangebot zum Verkaufsargument.

Folgen für Grosskonsumenten

Konsumentenseitig dürften die Grosskunden eine allfällige Ablehnung des EMG am besten verkräften. Es ist nämlich kaum anzunehmen, dass die Preisvorteile, die ihnen im Hinblick auf die Marktöffnung bereits bisher gewährt wurden, wesentlich eingeschränkt werden können. Das EMG bringt aber auch für diese Kundenkategorie Rechtssicherheit und den Zugang zu allen Stromproduzenten im In- und Ausland. Durchleitungsanspruch haben ab 1. Juli 2003 Grosskunden, deren Jahresverbrauch je Verbrauchsstätte einschliesslich der Eigenerzeugung 20 GWh übersteigt. Ab 1. Juli 2006 sinkt der Schwellenwert auf 10 GWh.

Folgen für KMU, Gewerbe und Haushaltkunden

Das EMG bringt in drei Schritten bis zum 1. Juli 2009 die vollständige Öffnung des Strommarktes bis hin zu den Haushalten. Schon ab Mitte 2003 können sich die Verteilwerke aber zu 20 Prozent am freien Markt eindecken. Auf 1. Juli 2006 wird dieser Anteil sogar auf 40 Prozent erhöht. Das EMG verpflichtet die Verteilwerke, die daraus resultierenden Gewinne durch angemessene Rabatte an die Kundschaft weiterzugeben. Dass dabei die KMU und das Gewerbe im Vordergrund stehen dürften, scheint aus gesamtwirtschaftlichen Überlegungen nahe liegend. KMU, Gewerbe und Haushaltkunden werden darüber hinaus von den Vorwirkungen der vollständigen Strommarktöffnung profitieren. Lange vor der zwingenden Öffnung werden sich die Verteilwerke um ihre künftige Kundschaft kümmern. Denn Markt bedeutet Wahlfreiheit des Kunden und damit die Möglichkeit, beim bisherigen Stromlieferanten zu bleiben oder auf bessere Angebote anderer einzugehen. Zu beurteilen gilt es dabei nicht nur den Preis pro Kilowattstunde, sondern auch die angebotenen Dienstleistungen, die einen grossen Stellenwert erhalten werden.

Liberalisierung heisst nicht Privatisierung

Wie die Zusammenstellung zeigt, haben verschiedene Gemeinden mit oder ohne Erfolg Vorlagen über Rechtsformänderungen ihrer Gemeindewerke zur Abstimmung gebracht. Dies hat mit zur neuen Bewegung in der Elektrizitätswirtschaft beigetragen. Die Erkenntnis, dass Markt einfache Entscheidungsstrukturen verlangt, ist richtig. Da nun allerdings rund

75 Prozent der schweizerischen Elektrizitätswerke der öffentlichen Hand gehören, ist die Entscheidungsbefugnis oft noch bei einer hohen Instanz wie Gemeindeversammlung oder Gemeinde- oder Kantonsparlament angesiedelt. Dies steht im Widerspruch zu den Anforderungen eines liberalisierten Elektrizitätsmarktes, der schlanke Strukturen und kurze Entscheidungswege verlangt. Dieses Ziel kann zwar durch eine Umwandlung in eine privatrechtliche Unternehmung erleichtert werden. Die Privatisierung ist aber keinesfalls eine Voraussetzung für die Liberalisierung des Strommarktes, noch ist sie eine zwingende Folge davon. Das Elektrizitätsmarktgesetz enthält denn auch keine Privatisierungsvorschriften.

Genehmigte und abgelehnte Rechtsformänderungen bis Ende Juni 2002 (chronologisch)

Genehmigt:

- AEW Energie AG
- Elektrizitätswerk Davos AG
- Städtische Werke Bern
- Freiburger Elektrizitätswerke
- Städtische Werke Lenzburg
- Flims Electric AG
- EW Bassersdorf

Abgelehnt:

- Elektrizitätswerk des Kantons Zürich
- Elektrizitätswerk Bellinzona
- Elektrizitätswerk Nidwalden
- Gemeindebetriebe Münchenbuchsee
- Elektrizitätswerk Opfikon
- Elektrizitätsversorgung Zeiningen
- Gas- und Wasserwerk Neuhausen
- Städtische Werke Schaffhausen

Comment continuer?

Conséquences possibles de l'ouverture du marché

L'ouverture du marché de l'électricité est un processus dynamique. La LME en tient compte, raison pour laquelle certaines adaptations de l'ordonnance seront nécessaires dans le futur. Le Conseil fédéral a promis de mettre d'abord en vigueur l'ordonnance actuelle et de n'entreprendre les modifications qui s'imposeront que plus tard, d'entente avec les milieux concernés. Il n'est donc pas possible de prédire avec précision comment le marché de l'électricité va se développer. On peut néanmoins en esquisser les grandes lignes.

Aus Fehlern gelernt: Kalifornien, Enron, fehlender Netunterhalt

Nicht immer ging der Übergang zu liberalisierten Energiemärkten ohne Probleme vor sich: Kalifornien und der Zusammenbruch der Enron sind die bekanntesten, aber auch ernsthafte Störungen der Stromversorgung etwa aus Schweden sind zu vermeiden. Diesen Problemen kann und muss durch eine geeignete Gesetzgebung vorausschauend begegnet werden. Nachdem zu tiefe Netzbenutzungsgebühren (basierend auf dem Buchwert) in der EMV mit dem nun geltenden Anschaffungszeitwert erfolgreich abgewendet werden konnten, bringt das EMG die notwendigen Voraussetzungen.

Der Fall Kalifornien

Der Fall Kalifornien mit seinen schlimmen Versorgungsproblemen und volkswirtschaftlichen Folgen kann dank EMG nicht eintreten. Die Strommarktöffnung Kaliforniens beruhte auf einem «Strangulationsgesetz»: Mit massiven Vorschriften wurde ein angemessener Gewinn, der für die Investitionen in Produktion und Netze nötig gewesen wäre, verunmöglicht.

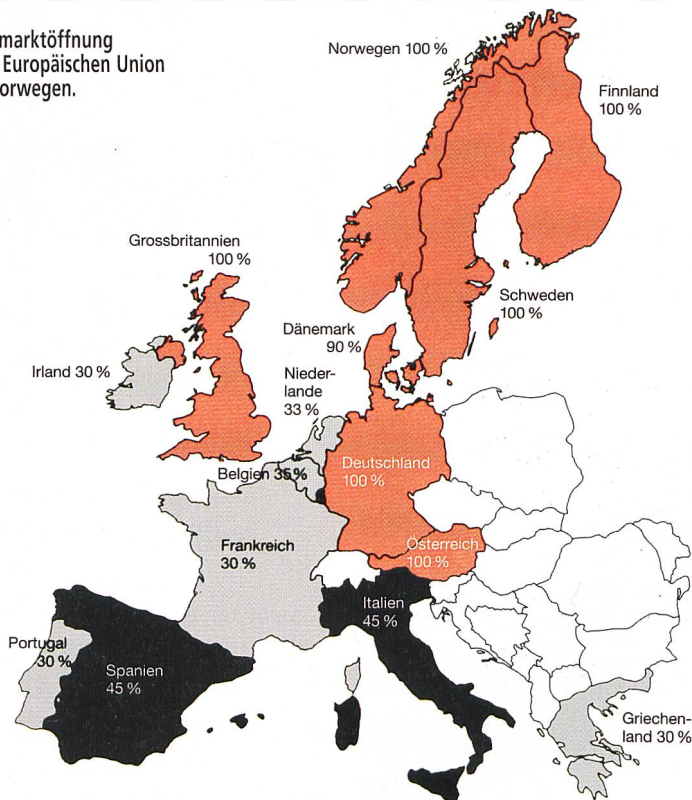
Enron

Im Gegensatz etwa zur deutschen EEX-Strombörse war Enron nicht durch einbezahlte Sicherheiten der Marktteilnehmer abgesichert. Entsprechend wären solche Verluste nicht möglich.

Netunterhalt und Netzausbau

Das EMG berücksichtigt die technischen und wirtschaftlichen Eigenschaften der Stromwirtschaft und ermöglicht die notwendigen Investitionen in die Netze.

Strommarktöffnung in der Europäischen Union und Norwegen.



Die Strommärkte in den Ländern der EU sind geöffnet – wenn auch unterschiedlich weit

Quelle: Facts der Wirtschaft

Unfall-Prävention in Ihrem Betrieb erspart den Hilferuf.

144
NOTRUFNUMMER

Wussten Sie, dass Betriebe mit vorbildlicher Arbeitssicherheit belohnt werden? Denn weniger Unfälle bewirken geringere Ausfallstunden, niedrigere Kosten und damit tiefere Prämien. Wenn Sie folglich alles tun, um Unfälle zu vermeiden, ersparen Sie sich manchen Hilferuf.

Erfolgreiche Prävention. Die Suva unterstützt Verbände und Betriebe bei der Umsetzung der ASA-Branchenlösungen, bei Ausbildungskursen, Aktionen und Kampagnen, persönlichen Schutzausrüstungen und beim Schadenmanagement. Trio, das Prämienmodell der Suva ist unternehmergerecht, risikobezogen und solidarisch.

Haben Sie Fragen? Ihre Suva-Agentur gibt Ihnen gerne Auskunft. Telefon 0848 820 820 oder www.suva.ch

suvaRisk

Umfassende Sicherheit